

Satzung

der Sportvereinigung Groß Ellershausen – Hetjershausen e. V.

Teil A: Allgemeines

§ 1 Name – Sitz – Farben

Die Sportvereinigung Groß Ellershausen-Hetjershausen e.V. ist am 16.01.1970 aus der Sportvereinigung von 1921 Groß Ellershausen und dem Hetjershäuser Sportverein von 1956 hervorgegangen.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Göttingen.

Die Vereinsfarben sind rot – weiß – blau.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen im Breiten-, Amateur- und Gesundheitssport.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereinsvermögens.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in verschiedene Abteilungen. Grundsätzlich wird in jeder Abteilung eine Sportart betrieben. Die Zahl der Abteilungen kann auf Antrag durch die Mitgliederversammlung erhöht werden.

Teil B: Mitgliedschaft

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft und Beitragspflicht beginnen mit dem Datum der Antragstellung.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.

2. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter der Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über einen Ausschluss aus diesem Grunde entscheidet auf Antrag des Vorstands der Ehrenrat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Ehrenrats steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung des Mitgliedes ist abgewiesen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Anerkennung des Ausschließungsbeschlusses.

Ein Mitglied kann zudem auf Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Außerdem kann die Mitgliederversammlung einmalige, zweckgebundene Umlagen beschließen.

Der erweiterte Vorstand kann in begründeten Fällen für die Mitglieder von Abteilungen oder einzelne Sportgruppen einen zusätzlich zu zahlenden Sonderbeitrag beschließen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Haus-, Hallen- und Platzordnungen sind zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und Übungsleiterinnen sowie der Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen ist Folge zu leisten.

Mitglieder ab dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr haben Teilnahme- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können zu jedem Amt des Vereins gewählt werden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Mitglieder bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr haben Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung. Ein Stimm- und Wahlrecht steht ihnen nicht zu.

Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich und nicht durch andere, auch nicht durch gesetzliche Vertreter, ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Vereinssatzung sowie die rechtmäßigen Beschlüsse und Anordnungen zuständiger Vereinsinstanzen oder –mitarbeiter und -mitarbeiterinnen zu befolgen,
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
3. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge sowie die von ihr beschlossenen außerordentlichen Umlagen zu entrichten.

§ 8 Ehrungen

Nach 25-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft erhält das Mitglied die silberne, nach 40-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel des Vereins.

Der erweiterte Vorstand kann mit Zwei-Drittel- Mehrheit Mitgliedern, die sich um den Verein verdient gemacht haben, die silberne sowie Mitgliedern, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, die goldene Ehrennadel verleihen.

Mitglieder, die sich außergewöhnliche Verdienste um den Verein und um den Sport erworben haben, können vom erweiterten Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Hiermit ist Beitragsfreiheit und freier Eintritt zu allen Vereinsveranstaltungen verbunden.

Teil C: Organisation

§ 9 Organe und Instanzen

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
 - a) die Generalversammlung
 - b) die Jahreshauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand
4. Der Ehrenrat

Sonstige Instanzen des Vereins sind:

1. Die Abteilungsversammlung
2. Die Kassenrevisoren/Kassenrevisorinnen

Die Mitglieder der Vereinsorgane und sonstigen Instanzen sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Generalversammlung tritt in jedem zweiten Jahr bis zum 30. April zusammen. In dem dazwischen liegenden Jahr hat eine Jahreshauptversammlung bis zum 30. April stattzufinden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Pressemitteilung und Aushang im Vereinskasten.

Die Generalversammlung hat in der Tagesordnung mindestens folgende Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
3. Jahresbericht des Vorstands und sämtlicher Abteilungen
4. Bericht der Kassenrevisoren/Kassenrevisorinnen
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahlen
7. Verschiedenes

Auf der Jahreshauptversammlung wird der Geschäftsbericht des abgelaufenen Jahres vorgelegt.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand unverzüglich in der gleichen Art und Weise wie eine ordentliche einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert,

wenn 20 Prozent der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen oder wenn der erweiterte Vorstand eine solche beschließt.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne der Satzung besteht aus zwei Vorsitzenden, dem Kassenwart/der Kassenwartin, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Sportwart/der Sportwartin und dem Jugendleiter/der Jugendleiterin.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neu- beziehungsweise Wiederwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Generalversammlung.

Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung des Vereins sowie für die ordnungsgemäße Arbeit aller Abteilungen. Dem Vereinsvorstand obliegen alle Verwaltungsarbeiten beziehungsweise Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Instanzen übertragen sind. Er kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins Aufträge über Geschäftsführungstätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Der Vorstand kann Beauftragte für besondere Vereinsaufgaben benennen, die dem Vorstand beigeordnet sind. Die Benennung der Beauftragten ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend davon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Soweit Zahlungen an Vorstandsmitglieder erfolgen sollen, sind diese jeweils nicht stimmberechtigt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste und zweite Vorsitzende oder einer von ihnen mit dem Kassenwart/der Kassenwartin, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Sportwart/der Sportwartin oder dem Jugendleiter/der Jugendleiterin.

Die gesetzliche Vertretung des Vereins durch den Vorstand ist auch mit Wirkung nach außen dadurch beschränkt, dass zu folgenden Geschäften die Zustimmung des erweiterten Vorstands notwendig ist:

1. Aufnahme von Darlehen
2. Geschäfte, die Grundstücke betreffen
3. Eintritt in einen Verband oder Austritt aus einem Verband

§ 12 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. die Vereinsvorsitzenden
2. der Kassenwart/die Kassenwartin
3. der Schriftführer/die Schriftführerin
4. der Sportwart/die Sportwartin
5. der Jugendleiter/die Jugendleiterin
6. der/die Vorsitzende des Ehrenrates
7. die Abteilungsleiter oder bei Verhinderung ein Vertreter/eine Vertreterin

Der erweiterte Vorstand tritt an den dafür festgesetzten Tagen oder auf Einladung durch einen/eine Vorsitzende(n) zusammen. Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand vor allen schwerwiegenden Entscheidungen. Er kann zu den Anträgen, die für die Mitgliederversammlung vorliegen, in einer vorausgehenden Sitzung Stellung nehmen.

Neben diesen nur beratenden Aufgaben hat er folgende Befugnisse:

1. Genehmigung von Geschäften gemäß § 11 Abs. 9
2. Genehmigung beziehungsweise von Sonderbeiträgen gemäß §6, Abs.2.
3. Genehmigung beziehungsweise Erlass von Kosten-, Jugend-, Disziplinar- und Geschäftsordnung
4. Vornahme von beziehungsweise Mitwirkung an Ehrungen gemäß § 8
5. Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung

Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des erweiterten Vorstandes, soweit sie sich nicht schon aus der Bezeichnung ihres Amtes ergeben, sind die folgenden:

1. Die Vorsitzenden führen gemeinsam die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung oder vom erweiterten Vorstand gefassten Beschlüsse und überwachen die Geschäftsführung aller Instanzen mit Ausnahme des Ehrenrats.
Der/die erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die zweite Vorsitzende, leitet die Sitzungen des Vorstandes, deren Protokolle er/sie durch seine/ihre Unterschrift zu beurkunden hat.
2. Der Kassenwart/die Kassenwartin verwaltet das Vermögen und die Gelder des Vereins. Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben hat er/sie Aufzeichnungen zu machen sowie dem Vorstand eine Jahresrechnung und einen Voranschlag für das nächste Jahr vorzulegen.
3. Der Schriftführer/die Schriftführerin führt Protokoll in allen Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes. Er/sie beurkundet die Protokolle gemeinsam mit dem Versammlungsleiter.
4. Der Sportwart/die Sportwartin koordiniert den gesamten Sportbetrieb des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nach den Weisungen des Vorstandes. Er/sie kann beratend an den Sitzungen sämtlicher Abteilungsausschüsse teilnehmen.
5. Der Jugendleiter/die Jugendleiterin koordiniert die Jugendarbeit. Er/sie sorgt für die Durchführung des Jugendspielbetriebs und die Organisation von Veranstaltungen im Jugendbereich.
6. Die Abteilungsleiter leiten verantwortlich gegenüber dem Vorstand die Veranstaltungen, den Spielbetrieb, den Trainings- und Übungsbetrieb ihrer Abteilungen.

§ 13 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus vier Mitgliedern. Ein Mitglied des Ehrenrats muss mindestens 30 Jahre alt und zehn Jahre Vereinsmitglied sein, darf aber weder im Vorstand noch in der Geschäftsführung des Vereins noch als Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin tätig sein.

Die Mitglieder des Ehrenrats werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende selbst.

Die Aufgaben des Ehrenrates sind:

1. Streitigkeiten zu schlichten und Unstimmigkeiten zu bereinigen
2. Maßnahmen nach der Disziplinarordnung zu bestätigen
3. an Ernennungen von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden gemäß § 8 mitzuwirken

Die Mitglieder des Ehrenrats sind unabhängig und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Die Entscheidungen des Ehrenrats sind endgültig, soweit nicht in dieser Satzung oder in den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Verein angehört, ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 14 Die Kassenrevisoren/die Kassenrevisorinnen

Von der Generalversammlung werden drei Kassenrevisoren/Kassenrevisorinnen gewählt. Ihre Amtszeit beträgt mindestens zwei, höchstens vier Jahre. Sie dürfen in den vergangenen zwei Jahren weder Mitglieder des erweiterten Vorstands noch des Ehrenrats gewesen sein.

Die Kassenrevisoren/Kassenrevisorinnen sind gehalten, mindestens einmal jährlich gemeinsame Kassenprüfungen vorzunehmen und das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand mitzuteilen.

Auf der Generalversammlung wird der Kassenprüfungsbericht gegeben, aufgrund dessen über die Entlastung entschieden wird.

§ 15 Satzungsänderung

Satzungsänderungen sind nur auf der Generalversammlung möglich und erfordern eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Vier-Fünftel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/Liquidatorinnen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an die Stadt Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung am 29.04.2016 in Kraft und löst dabei die Satzung in der Fassung vom 31.01.2014 ab.